

Sächsische Staatszeitung

Seitweise Nebenblätter: Volkskammer-Beilage, Symbol-Beilage, Beihanglisten der Verwaltung der Staatsschulden und der Alten- und Landeskulturrentenbank, Jahresbericht und Rechnungsabschluß der Landes-Brandversicherungsanstalt, Verkaufsstelle von Holzplatten auf den Staatsforstrevieren.

Beauftragt mit der Überleitung (und preisgelehrten Vertretung): Hofrat Voeges in Dresden.

Nr. 224.

Dienstag, 30. September, nachmittags

1919.

Besitzpreis: Beim Bezuge durch die Geschäftsstelle, Große Auguststraße 16, sowie durch die deutschen Poststellen 5 M. vierteljährlich. Einzelne Nummern 10 Pf. — Erscheint nur Werktag. Ansprechender: Geschäftsstelle Nr. 21296, Schriftleitung Nr. 14574. — Postcheckkonto Nr. 26966.

Aufklärungen: Die 1spaltige Grundseite oder deren Raum im Aufklärungssteile 60 Pf., die 2spaltige Grundseite oder deren Raum im amtlichen Teile 1 M. 20 Pf., unter Einschluß 2 M. Preiserhöhung auf Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vormittags 1/2 Uhr.

Amtlicher Teil.

Auf Grund des § 5a der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 23. September 1918 (RGBl. S. 1840) in der Fassung der Verordnung vom 22. Juni 1919 (RGBl. S. 591) wird mit Zustimmung des Reichsministeriums angeordnet, daß im Bezirk der Stadt Dresden die zwangsweise Räumung einer Wohnung in der Zeit vom 30. September bis zum 21. Oktober 1919 nicht erfolgen darf, wenn der Schuldner eine Bescheinigung des Stadtrats zu Dresden — Wohnungsbau — vorlegt, daß er bei Durchführung der Räumung wohnungslos werden würde. LWA IV 1398 a.

Dresden, am 30. September 1919. 10650

Ministerium des Innern,
Landeswohnungsbau.

In allen Amtsblättern abzudrucken.

Nachstehende Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung, Abt. Elektrizität, vom 9. September 1919, die auch für Sachsen Geltung hat, wird zur allgemeinen Kenntnis gebürgt.

Dresden, den 29. September 1919. 10622

Arbeitsministerium,

Landeskohlenamt.

Bekanntmachung über die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit.

Auf Grund der Bekanntmachung über Elektrizität und Gas, sowie Dampf, Druckluft, Heiz- und Leitungswasser vom 21. Juni 1917 (RGBl. S. 543) und der §§ 1, 3 und 6 der Bekanntmachung über Elektrizität und Gas, sowie Dampf, Druckluft, Heiz- und Leitungswasser vom 3. Oktober 1917 (RGBl. S. 879) wird bestimmt:

§ 1. Verbraucheregelung.

1. Der Verbrauch elektrischer Arbeit wird bei allen Verbrauchern, die sie von einem Stromversorgungsunternehmen beziehen, eingeschränkt. Das Maß der Einschränkung ist abhängig von der jeweiligen Kohlenlage, der Leistungsfähigkeit und dem Betriebszustand des liefernden Elektrizitätswerks und der Wichtigkeit des Verbrauchers. Die Grundlagen für die Einschränkung gibt der Reichskommissar für die Kohlenverteilung den Kohlenwirtschaftsstellen, Abteilung Elektrizität (§ 7) und durch sie den Vertrauensmännern (§ 4) durch Richtlinien und besondere Anweisungen, er ergänzt und ändert die Richtlinien der jeweiligen Kohlen- und Wirtschaftslage entsprechend.

Die Einschränkung in die Richtlinien steht den Verbrauchern bei den Kohlenwirtschaftsstellen, Abteilung Elektrizität, und bei den Vertrauensmännern während der Dienststunden frei.

2. Als Verbraucher im Sinne dieser Bekanntmachung gelten auch solche Großabnehmer (Kommunen, Verbände usw.), die elektrische Arbeit von einem Werke beziehen, um sie als Stromversorgungsunternehmen weiter zu verteilen.

3. Die Regelung des Verbrauchs erfolgt durch die Abteilung Elektrizität der Kohlenwirtschaftsstellen im Einvernehmen mit dem Vertrauensmann.

Zuständig ist die Kohlenwirtschaftsstelle, in deren Bezirk die Betriebsstätte des liefernden Stromversorgungsunternehmens liegt. Die erfolgte Regelung in dem Verbraucher schriftlich oder telegraphisch mitzuteilen.

In Zweifelsfällen, die bei der Durchführung dieser Verordnung entstehen, entscheidet der Reichskommissar für die Kohlenverteilung, Abteilung Elektrizität.

4. Anträge auf Änderung der Verbraucheregelung sind an den Vertrauensmann zu richten. Solange ein erhöhter Verbrauch nicht genehmigt ist, muß der Verbraucher die bisher gültigen Grenzen einhalten. Bei neu hinzutretenden Abnehmern darf die Stromentnahme erst nach erfolgter Regelung des Verbrauchs eingehen.

In seinem Hause darf ein Verbraucher mehr Strom entnehmen, als ihm zugesagt ist. Auch Anordnungen anderer Behörden berechtigen ihn hierzu nicht.

Der Bezug einer erhöhten Strommenge gegen Lieferung von Kohlen durch den Verbraucher an das Elektrizitätswerk ist verboten, falls nicht in besonderen Fällen die ausdrückliche Genehmigung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung hierzu erteilt worden ist.

5. Bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Verbraucheregelung auf Grund dieser Bekanntmachung stattgefunden hat, bleibt bei Verbrauchern, die beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits elektrische Arbeit bezogen haben, die nach den bisher geltenden Bestimmungen zulässige Verbraucheregelung bestehen. Dasselbe gilt von besonderen Beteiligungen oder Vorstufen, die einzelnen Verbrauchern vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung gemacht worden sind.

6. Kleinverbraucher werden von der Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit nicht betroffen, sofern der Jahresverbrauch 250 Kilowattstunden nicht übersteigt. Im Einzelfalle kann der Vertrauensmann besondere Anordnungen treffen.

Die Kohlenwirtschaftsstellen (Abteilung Elektrizität) sind im Einverständnis mit den Kommunalbehörden und nach Anhörung des Vertrauensmannes berechtigt, für im übrigen die Vorstände der Kommunalverbände, haben

den von der Einschränkung nicht betroffenen Kleinverbrauch den örtlichen Verhältnissen entsprechend eine niedrigere Grenze festzulegen oder mit Zustimmung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung den von der Einschränkung nicht betroffenen Verbrauch zu erhöhen.

7. Für Stromversorgungsunternehmen, die in ihrer Leistungsfähigkeit nicht erschöpft sind, und bei deren Betrieb außerdem eine Ersparnis an bewirtschafteten Brennstoffen nicht notwendig ist (gewisse Wasserkraftanlagen, gewisse Braunkohlenwerke, gewisse mit Abfallprodukten betriebene Kraftwerke usw.), kann der Reichskommissar für die Kohlenverteilung auf Antrag des Stromversorgungsunternehmens die Bestimmungen dieser Bekanntmachung ganz oder teilweise außer Kraft setzen. Die Anträge sind bei der Kohlenwirtschaftsstelle einzureichen. Vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erzielte, noch nicht abgelaufene Auflagenbefreiungen behalten Gültigkeit.

§ 2. Neuanschlüsse und Erweiterungen.

1. Neuanschlüsse sowie Erweiterungen bestehender Anlagen dürfen nur auf Grund besonderer Genehmigung ausgeführt werden. Diese soll nur in dringenden Fällen erteilt werden.

2. Zuständig für die Entscheidung der Genehmigung ist die Kohlenwirtschaftsstelle, Abteilung Elektrizität, unter Anhörung des Vertrauensmannes. Gesuche um Neuanschlüsse sind an den Vertrauensmann zu richten.

3. Der Vertrauensmann ist berechtigt, Vorschlagslösungen und deren Erweiterungen bis zu einem Kilowatt Anschlusswert selbst zu genehmigen. Vorschlagslösungen in Räumen, die bereits Gasbeleuchtung besitzen, dürfen, sofern das Elektrizitätswerk die elektrische Arbeit vorwiegend unter Aufwendung marktfähiger Kohle oder eines anderen bewirtschafteten Brennstoffs erzeugt, nur mit Zustimmung des Vertrauensmannes für Gas ausgeführt werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

§ 3. Belastungsausgleich.

Die für die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit zuständigen Stellen sind berechtigt, Maßnahmen zu treffen, die eine bessere zeitliche Verteilung der Belastung bewirken.

§ 4. Vertrauensmänner.

1. Für die in ihrem Bereich liegenden, von privater Seite betriebenen Stromversorgungsunternehmen ernannt jede Kohlenwirtschaftsstelle Vertrauensmänner, im Bedarfsfalle auch Stellvertreter. Sie weist jedem Vertrauensmann einen abgegrenzten Tätigkeitsbereich zu. In diesem ist der Vertrauensmann für die öffentlichen Elektrizitätswerke und die an sie angeschlossenen Verbraucher zuständig. Erstreckt sich der Verbrauchsbezirk eines Stromversorgungsunternehmens über die Bereiche mehrerer Kohlenwirtschaftsstellen, so ernntet der Reichskommissar für die Kohlenverteilung den Vertrauensmann und gegebenenfalls Stellvertreter, wenn die beteiligten Kohlenwirtschaftsstellen zu keiner Einigung gelangen.

2. Für vom Reich, einem Lande, einem Kommunalverband oder einer Gemeinde betriebene Stromversorgungsunternehmen bezeichnet die Reichs-, Staats- oder Kommunalbehörde, der das Unternehmen unmittelbar untersteht, eine Dienststelle oder einen Beamten als Träger der Aufgaben des Vertrauensmannes, der sich schriftlich zur Übernahme des Amtes bereit erklärt. Die Dienststelle oder der Beamte ist dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung und der Kohlenwirtschaftsstelle zu benennen.

3. Bei Stromversorgungsunternehmen, die sich zum Teil in staatlichem oder kommunalem, zum anderen Teil in privatem Besitz befinden (gemischtwirtschaftliche Unternehmen), ist für das Verfahren bei Feststellung des Vertrauensmannes ausschlaggebend, ob der Vorsitzende des Aufsichtsrates Vertreter des Staates bezw. der Kommune oder Vertreter des beteiligten privaten Kapitals ist.

4. In der Regel sollen die technischen Leiter der Stromversorgungsunternehmen zu Vertrauensmännern ernannt werden. Soweit die Vertrauensmänner und ihre Stellvertreter nicht Reichs-, Staats- oder Kommunalbeamte sind, sind sie von der ernannten Stelle auf ihre Obliegenheiten nach der Bekanntmachung des Bundesrats vom 3. Mai 1917 (RGBl. S. 393) zu verpflichten. Dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung ist von der erfolgten Feststellung sofort Anzeige zu erstatten.

5. Die Vertrauensmänner und die im Absatz 2 genannten Dienststellen oder Beamten haben die Aufgabe, a) mit den Kohlenwirtschaftsstellen und den Kommunalbehörden bei der Durchführung der auf Grund dieser Bekanntmachung notwendigen Maßnahmen zusammenzuwirken,

b) die ihnen durch diese Bekanntmachung oder durch die Ortsvorschriften (§ 5) übertragenen Rechte und Pflichten auszuüben.

6. Die Vertrauensmänner über ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

7. Die bisher ernannten Vertrauensmänner bleiben ohne weitere Bestätigung im Amt.

§ 5. Ortsvorschriften.

Die Kommunalbehörden, und zwar in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern die Gemeindevorstände,

sobald wie möglich im Einvernehmen mit den Kohlenwirtschaftsstellen Vorschriften über die Einschränkung und die zweckmäßige Verteilung des Verbrauchs elektrischer Arbeit zu erlassen, insbesondere über die Einschränkung für den Kleinverbrauch gemäß § 1 Abs. 6 dieser Bekanntmachung.

Die bisher erlassenen Ortsvorschriften bleiben ohne weiteres in Kraft. Die durch diese Bekanntmachung notwendig werdenden Änderungen und Zusätze der Ortsvorschriften sind umgehend zu erlassen.

§ 6. Anordnungen in dringenden Notfällen.

Ergebt sich bei einem Stromversorgungsunternehmen infolge Mangels an Brennstoff oder aus sonstigen Ursachen die unabdingte Notwendigkeit, schleunigst Einschränkungen des Verbrauchs elektrischer Arbeit vornehmen zu müssen, so hat der Vertrauensmann die nach Lage des Falles erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Den Verbrauchern hat er tunlichst vor der Durchführung Kenntnis zu geben. Den beteiligten Kommunalbehörden und Kohlenwirtschaftsstellen hat er unverzüglich Meldung zu machen.

§ 7. Kohlenwirtschaftsstellen.

Die Abteilungen Elektrizität der Kohlenwirtschaftsstellen sind in Preußen die früheren Abteilungen Elektrizität der Kriegsamtstellen. In Bayern sind es die Landeskohlenstellen, Abteilung Elektrizität, München und Nürnberg, in Sachsen das Landeskohlenamt, Abteilung Elektrizität, Dresden, in Württemberg die Landeskohlenstellen, Abteilung Elektrizität, Stuttgart, in Baden die Landeskohlenstellen, Abteilung Elektrizität, Mannheim.

An die Stelle der Abteilungen Elektrizität der Kohlenwirtschaftsstellen usw. können andere, von den Landeszentralbehörden mit der Durchführung der Bestimmungen dieser Bekanntmachung beauftragte Stellen treten.

§ 8. Landeszentralbehörden.

1. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer im Sinne dieser Bekanntmachung als Kommunalverband, Gemeinde, Vorstand des Kommunalverbandes und als Gemeindevorstand anzusehen ist.

2. Die Landeszentralbehörden können im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung andere Stellen als die Vorstände der Kommunalverbände oder Gemeinden mit den in dieser Bekanntmachung den Vorständen der Kommunalverbände oder Gemeinden zugewiesenen Aufgaben beauftragen oder einzelne dieser Aufgaben sich selbst vorbehalten.

3. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen beauftragten Stellen können einzelne Gemeinden oder Gruppen von Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern die in dieser Bekanntmachung den Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern zugewiesenen Aufgaben übertragen.

§ 9. Aufpreis für den Mehrverbrauch.

Berbraucher, die von einem Stromversorgungsunternehmen elektrische Arbeit gegen Bezahlung erhalten, haben für jede trocken besondere Warnung über die zuverlässige Menge hinaus verbrauchte Kilowattstunde einen Aufpreis von 50 Pfennig zu zahlen.

§ 10. Stromimpfung.

Bei wiederholten notwendig werdenden Erhebung des Aufwandes gemäß § 9 ist die Kohlenwirtschaftsstelle berechtigt, dem Verbraucher den Strom zu sperren.

§ 11. Strafbestimmungen.

1. Wer trocken besondere Warnung mehr elektrische Arbeit verbraucht, als nach dieser Bekanntmachung und den Ortsvorschriften oder den gemäß § 6 getroffenen Anordnungen des Vertrauensmannes zulässig ist, oder wer den Vorschriften des § 2 dieser Bekanntmachung oder den auf Grund dieser Bekanntmachung erlassenen Bestimmungen zuwidert handelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

2. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Antragberechtigt ist

- a) der Reichskommissar für die Kohlenverteilung oder die von ihm mit der Antragstellung schriftlich beauftragte Person,
- b) bei Zuwidderhandlungen gegen Vorschriften, die von einer anderen Behörde als dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung auf Grund dieser Bekanntmachung ergangen sind, die Behörde, die sie erlassen hat, bei Verfehlungen gegen § 2 dieser Bekanntmachung die Kohlenwirtschaftsstelle.

Richtet sich der Antrag gegen einen Reichs-, Staats- oder Kommunalbeamten wegen einer in Ausübung seiner Dienstgeschäfte begangenen Zuwidderhandlung, so ist nur der Reichskommissar für die Kohlenverteilung antragberechtigt.

§ 12.

1. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Die Bekanntmachung vom 2. November 1917 wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 9. September 1919.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

Stell.

Sämtliche Befehle der Verbraucher sind an den Vertrauensmann zu richten, der verpflichtet ist, sie erforderlichenfalls an die Abteilung Elektrizität der Kohlenwirtschaftsstelle weiterzugeben. Befehle an den Reichskommissar sind zu richten an Reichskommissar für die Kohlenverteilung, Abteilung Elektrizität, Berlin W 62, Kurfürstenstr. 117.